

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

5/1986

Düsseldorf, den 27.5.1986

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Seite 2 bis 7

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Düsseldorf

Seite 8

Termine für das Sommersemester 1987

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Physik
an der Universität Düsseldorf**

Vom 17. Februar 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Düsseldorf die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Diplomstudiengang Physik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Diplomgrad „Diplom-Physiker“ bzw. „Diplom-Physikerin“ (abgekürzt: „Dipl.-Phys.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.

(2) Der Gesamtumfang des Studiums im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt etwa 180 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Wahlbereich etwa 20 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung sollen in der Regel vor Beginn des neunten Studiensemesters abgelegt werden.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im achten Studiensemester, und zwar jeweils sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 16) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Die Prüfungen können vor Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 und in § 3 Abs. 1 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Rat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuß. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten mit bestandener Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung im Studiengang Physik gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines

Stellvertreters Vertreter gewählt. Alle Mitglieder und Stellvertreter müssen dem Fach Physik angehören. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren Stellvertreter Wahlvorschläge unterbreiten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, aus der Gruppe der Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er kann Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes geben. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung der Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur verwaltungsmäßigen Abwicklung seiner Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuß des Akademischen Prüfungsamtes der Universität Düsseldorf als Geschäftsstelle. Dieses setzt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Anmeldefristen, Prüfungszeiträume und -termine fest und sorgt dafür, daß den Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der einzelnen Prüfungen rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im Diplomstudiengang Physik ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet.

Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Physik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. an der Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
3. je einen Leistungsnachweis in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht hat:
 - 3.1 Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker I und II,
 - 3.2 Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker III,
 - 3.3 Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker IV,
 - 3.4 Übungen zur Experimentalphysik I oder II,
 - 3.5 Übungen zur Experimentalphysik III oder IV oder ersatzweise physikalisches Proseminar,
 - 3.6 Übungen zur Theoretischen Physik I oder II (Mechanik oder Elektrodynamik),
 - 3.7 Übungen zur Analysis I oder II,
 - 3.8 Übungen zur Analysis III oder IV oder ersatzweise zur Numerischen Mathematik,
 - 3.9 Übungen zur Linearen Algebra I oder ersatzweise zur Linearen Algebra II,
 - 3.10 Experimentelle Übungen in Anorganischer und Allgemeiner Chemie für Physiker.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen und beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. die Angabe der jeweiligen Prüfungsgebiete gemäß § 11 Abs. 4 Nrn. 2 und 3,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen zustimmt und
6. gegebenenfalls Vorschläge des Kandidaten für die Prüfer der mündlichen Prüfungen.

(3) Kann ein Kandidat die Leistungsnachweise nicht zusammen mit dem Zulassungsantrag vorlegen, erfolgt die Zulassung zu den Prüfungen unter dem Vorbehalt, daß die fehlenden Unterlagen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums nachgereicht werden.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist gemäß § 14 Abs. 2 verloren hat. Im Falle der Ablehnung kann der Kandidat Widerspruch beim Prüfungsausschuß einlegen.

§ 11

Ziel, Art und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich die inhaltlichen Grundlagen der Physik erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. Mathematik,
4. Chemie.

(3) Jede Fachprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(4) Gegenstände der Fachprüfung sind:

1. im Bereich Experimentalphysik die Inhalte der Vorlesungen Experimentalphysik I bis IV mit Übungen und des Physikalischen Anfängerpraktikums für Physiker I bis IV;
2. im Fach Theoretische Physik die Inhalte der Vorlesungen Theoretische Physik I mit Übungen (Mechanik) oder Theoretische Physik II mit Übungen (Elektrodynamik) nach Wahl des Kandidaten;
3. im Fach Mathematik die Inhalte der Veranstaltungen Analysis I bis III, Lineare Algebra und Analytische Geometrie I sowie wahlweise Analysis IV oder Numerische Mathematik;
4. im Fach Chemie die Inhalte der Vorlesung Anorganische und Allgemeine Chemie I sowie Experimentelle Übungen in Anorganischer und Allgemeiner Chemie für Physiker.

(5) Alle Prüfungen sollen in einem Zeitraum von maximal sechs Wochen abgelegt werden. Nach Möglichkeit soll zwischen den einzelnen Prüfungen ein zeitlicher Abstand von etwa einer Woche liegen. Die Fachprüfung Chemie darf vorgezogen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.10 erfüllt sind.

(6) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 3) abgelegt. Die Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(2) Über jede Prüfung wird vom Beisitzer ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält den Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten, den Termin und die Dauer sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung. Im Anschluß an die mündliche Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung in das Protokoll einzutragen und dem Kandidaten bekanntzugeben. Das Protokoll wird vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet.

(3) Studenten, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und dessen Bekanntgabe an den Kandidaten.

§ 13
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Aufgrund der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung wird die Fachnote festgesetzt. Diese lautet

- bei einer Bewertung bis 1,5 = sehr gut,
- bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einer Bewertung über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie gemäß § 13 Abs. 2 und 3 nicht bestanden ist oder gemäß § 8 Abs. 1 oder 3 als nicht bestanden gilt, in der in § 11 Abs. 3 und 4 bestimmten Form zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15
Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16
Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat,
 2. an der Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Physik bestanden hat,
 4. je einen Leistungsnachweis in folgenden Lehrveranstaltungen für Studenten im Diplomstudiengang Physik erbracht hat:
 - 4.1 Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene I und II einschließlich des zugehörigen Seminars,
 - 4.2 Seminar zur Experimentalphysik V oder VI oder zur Angewandten Physik,
 - 4.3 Übungen zur Theoretischen Physik III (Quantentheorie I),
 - 4.4 Übungen zu einer weiteren Vorlesung aus dem Kurs Theoretische Physik I bis V, zu denen nicht schon zur Diplom-Vorprüfung ein Leistungsnachweis erbracht wurde,
 - 4.5 Theoretisch-Physikalisches Seminar,
 - 4.6 Übungen zu einer Vorlesung oder ein Seminar aus dem Bereich des physikalischen Wahlpflichtfaches im Gesamtumfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden,
 - 4.7 Übungen zu einer Vorlesung oder ein Praktikum oder ein Seminar aus dem Bereich des mathematisch-naturwissenschaftlichen Wahlpflichtfaches im Gesamtumfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden.

- (2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind anzugeben:
1. die für die Prüfung in Experimentalphysik und Angewandte Physik gewählten Teile der Kursvorlesung Angewandte Physik (s. § 17 Abs. 6 Nr. 1),
 2. die für die Prüfung in Theoretischer Physik gewählten Kursvorlesungen (s. § 17 Abs. 6 Nr. 2),
 3. das physikalische Wahlpflichtfach gemäß § 17,
 4. das mathematisch-naturwissenschaftliche Wahlpflichtfach gemäß § 17.
- (3) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 17
Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. den mündlichen Prüfungen und
 2. der Diplomarbeit.
- (2) Die mündliche Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
1. Experimentalphysik und Angewandte Physik,
 2. Theoretische Physik,
 3. physikalisches Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3,
 4. mathematisch-naturwissenschaftliches Wahlpflichtfach gemäß Absatz 4.
- (3) Als physikalisches Wahlpflichtfach kann eines der folgenden Fächer mit experimentellem oder theoretischem Schwerpunkt gewählt werden:
- a) Plasmaphysik und Quantenoptik,
 - b) Festkörperphysik und Oberflächenphysik,
 - c) Spezielle Kapitel der Angewandten Physik,
 - d) Statistische Physik.

Ausführliche Hinweise hierzu gibt die Studienordnung.
(4) Als mathematisch-naturwissenschaftliches Wahlpflichtfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- a) Mathematik,
- b) Physikalische Chemie,
- c) Festkörper- und Strukturchemie,
- d) Organische Chemie,
- e) Theoretische Chemie,
- f) Biophysik,
- g) Werkstoffwissenschaft.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß ein anderes Fach als mathematisch-naturwissenschaftliches Wahlpflichtfach zulassen.

(5) Jede Fachprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 45 und höchstens 60 Minuten.

- (6) Gegenstände der Fachprüfungen sind:
1. im Fach Experimentalphysik und Angewandte Physik die Inhalte der Veranstaltungen Experimentalphysik V und VI, zwei vom Kandidaten auszuwählende Teile der Kursvorlesung Angewandte Physik I bis IV sowie des Physikalischen Praktikums für Fortgeschrittene,
 2. im Fach Theoretische Physik die Inhalte der Vorlesungen Theoretische Physik III und IV (Quantentheorie I sowie Thermodynamik und Statistik) sowie der Inhalt einer weiteren Kursvorlesung über Theoretische Physik, soweit er nicht bereits Gegenstand der Diplom-Vorprüfung war,

- 3. im physikalischen Wahlpflichtfach die Inhalte von geeigneten Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden,
- 4. im mathematisch-naturwissenschaftlichen Wahlpflichtfach die Inhalte von geeigneten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden.

In den unter Nummern 2 bis 4 genannten Fächern soll bei der Wahl des Prüfungsstoffes jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden, die vom Kandidaten benannt werden können, der Vorrang eingeräumt werden.

(7) Die Fachprüfungen müssen im allgemeinen vor der Diplomarbeit und sollen innerhalb eines Zeitraumes von maximal sechs Wochen und in der Regel vor dem neunten Fachsemester abgelegt werden. Nach Möglichkeit soll zwischen den einzelnen Prüfungen ein zeitlicher Abstand von etwa einer Woche liegen. Wird ein physikalisches Wahlpflichtfach mit theoretischem Schwerpunkt gewählt, kann die mündliche Prüfung in diesem Fach auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Sie muß jedoch spätestens zwei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt werden.

(8) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18 Mündliche Prüfungen

Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen gilt § 12 entsprechend. Falls der Prüfungsstoff es als zweckmäßig erscheinen läßt, kann die Prüfung vor zwei verschiedenen Prüfern abgelegt werden, von denen jeweils einer das Protokoll führt.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine experimentelle oder theoretische Aufgabe selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem hauptberuflich an einer der wissenschaftlichen Einrichtungen des Faches Physik der Universität Düsseldorf in Forschung und Lehre tätigen Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden. Ausnahmen hiervon regelt der Prüfungsausschuß. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit und den von ihm gewünschten Betreuer zu machen.

(3) In Ausnahmefällen können Diplomarbeiten über physikalische Probleme mit vorheriger Zustimmung des Prüfungsausschusses auch durch andere hauptamtlich an der Universität tätige Professoren oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden. In diesen Fällen muß der zweite Gutachter gemäß § 20 Abs. 2 ein hauptamtlich an der Universität Düsseldorf tätiger Professor oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter des Faches Physik sein.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Diplomarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Bestehen der letzten mündlichen Prüfung begonnen werden. Wird die Ausnahmeregelung nach § 17 Abs. 7 Satz 3 und 4 in Anspruch genommen, ist die mündliche Prüfung in dem physikalischen Wahlpflichtfach davon ausgenommen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt zwölf Monate. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Monate verlängern. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(8) Die Ergebnisse der Diplomarbeit müssen in schriftlicher Form und in der Regel in deutscher Sprache dargestellt werden. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Akademischen Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Themensteller der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Ausgabe der Diplomarbeit bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 13 Abs. 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall

wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 21 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplomprüfung in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit gemäß § 20 mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der Fachnoten der Diplomprüfung nicht größer als 1,2 ist.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 19 Abs. 7 Satz 4 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens einem der Prüfungsfächer die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Fachnote erhalten hat.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 14 gilt entsprechend.

(4) Für Wiederholungsprüfungen kann der Kandidat neue Prüfer für die mündlichen Prüfungen und einen neuen Themensteller für die Diplomarbeit vorschlagen.

(5) Bei der zweiten Wiederholung von mündlichen Prüfungen ist in jedem Prüfungsfach als Beisitzer ein Professor oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter zu bestellen.

§ 24 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 25 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2

Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 29

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Sommersemester 1986 erstmals für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Düsseldorf eingeschrieben werden. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der im Wintersemester 1985/86 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung, die Diplom-Vorprüfung jedoch nach der im Wintersemester 1985/86 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik vom 23. 5. 1977, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf vom 1. 9. 1977, außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7. 5. 1985 und 14. 2. 1986 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 21. 5. 1985 und 17. 2. 1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 1. 1986 - II B 3-8144.30.

Düsseldorf, den 17. Februar 1986

Der Rektor
der Universität Düsseldorf
Prof. Dr. Kaiser

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.03.1986 und vom 15.04.1986

Termine für das Sommersemester 1987

Semesterbeginn:	1. April 1987
Semesterschluß:	30. September 1987
Beginn der Vorlesungen:	21. April 1987
Letzter Vorlesungstag:	17. Juli 1987
Die Vorlesungen fallen aus:	1. Mai 1987 (Maifeiertag) 28. Mai 1987 (Christi Himmelfahrt) 8. Juni 1987 (Pfungstmontag) 17. Juni 1987 (Tag der deutschen Einheit) 18. Juni 1987 (Fronleichnam) (Sport-Dies) Termin wird noch bekanntgegeben

Bewerbungsfrist:

für die Fächer Medizin, Zahnmedizin,
Pharmazie und Psychologie
(nur höhere Semester)
- Abschlußfrist -

bis 15. März 1987

Immatrikulationsfrist:

nur für zulassungsfreie Fächer

9. Februar bis 16. April 1987

Die Einschreibunterlagen sind in
der vom Studentensekretariat jeweils
mitgeteilten Frist zurückzusenden.

Rückmeldefrist:

für die Fächer Medizin, Zahnmedizin,
Pharmazie und Psychologie
- Abschlußfrist -

vom 9. Februar 1987
bis 15. März 1987

für die übrigen Fächer:

9. Februar bis 16. April 1987

Exmatrikulation:

9. Februar bis 16. April 1987

Bewerbungsfrist für ausländische
Studienbewerber:

in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen bis 15. Januar 1987

Studienplatztausch:

9. Februar bis 16. April 1987